

## HANDICAP UND RECHT

03 / 2025 (24.06.2025)

### KVG: Praxisänderung beim Zusammentreffen von Grundpflegebeiträgen und Hilflosenentschädigung der IV

Mit Urteil vom 29. August 2024 ([BGE 151 V 1](#)) hat das Bundesgericht seine bisherige Praxis geändert. Es hält fest, dass bei einem Zusammentreffen von KVG-Grundpflegebeiträgen und einer Hilflosenentschädigung der Invalidenversicherung keine Kürzung wegen Überentschädigung vorgenommen werden darf. Dies ist eine erfreuliche Abkehr von der bisherigen Rechtsprechung und bringt mehr Entlastung für Betroffene und ihre Betreuungspersonen.

Im vom Bundesgericht entschiedenen Fall ging es um ein Mädchen mit spinaler Muskelerkrankung. Unter dem Titel der Grundpflege (Art. 25a Krankenversicherungsgesetz, KVG) in Verbindung mit Art. 7 Abs. 2 lit. c der Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV) vergütete ihre Krankenversicherung Spitexleistungen. Aufgrund der ebenfalls ausgerichteten Hilflosenentschädigung der IV für eine Hilflosigkeit schweren Grades sowie eines Intensivpflegezuschlags und nach Einsicht in die Akten der IV vertrat die Krankenversicherung die Meinung, dass die Hilflosenentschädigung und der Intensivpflegezuschlag der IV den Grundpflegebedarf des Mädchens vollständig abdeckten. Es bestehet daher kein Anspruch auf Spitexleistungen für Grundpflege und bereits ausgerichtete Spitexleistungen seien zurückzuerstatten. Hiergegen erhoben die Eltern des Mädchens Beschwerde beim kantonalen Versicherungsgericht. Das kantonale Versicherungsgericht wies die Beschwerde ab und die Eltern gelangten an das Bundesgericht.

In seinem Urteil vom 29. August 2024 ([BGE 151 V 1](#)) hatte das Bundesgericht also die Frage zu klären, ob bei gleichzeitiger Hilflosenentschädigung der IV und Grundpflegebeiträgen der Krankenversicherung eine Überentschädigung vorliegen kann und ob die Krankenversicherung ihre Grundpflegeleistungen dementsprechend kürzen darf. In einem ausgesprochen langen und entsprechend komplexen Urteil ändert das Bundesgericht nun seine bisherige Praxis und schliesst eine Überentschädigung aus. Nachfolgend erläutern wir diese Praxisänderung und beschränken uns dabei auf die wesentlichen Punkte.

#### Hilflosenentschädigung der IV und KVG-Grundpflege: Überentschädigung?

Eine Hilflosenentschädigung der IV steht Personen zu, die wegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung für alltägliche Lebensverrichtungen dauernd der Hilfe Dritter, der persönlichen Überwachung oder der lebenspraktischen Begleitung bedürfen. Ge-

stützt auf das KVG leisten die Krankenversicherungen einen Beitrag an Grundpflegeleistungen, die ärztlich angeordnet wurden und einem ausgewiesenen Pflegebedarf entsprechen. Diese Leistungen können ambulant, in Tages- oder Nachtstrukturen sowie im Pflegeheim erbracht werden (Art. 25a Abs. 1 KVG). Dabei deckt die unter die Pflegeleistungen fallende «allgemeine Grundpflege» (Art. 7 Abs. 2 lit. c Ziff. 1 KLV) pflegerische Massnahmen wie u.a. Hilfestellungen bei alltäglichen Lebensverrichtungen ab. Da dieselben alltäglichen Lebensverrichtungen auch bei der Beurteilung des Anspruches auf eine Hilflosenentschädigung der IV berücksichtigt werden, besteht eine gewisse Überschneidung.

Gemäss bisheriger Rechtsprechung ([BGE 125 V 297](#), [BGE 127 V 94](#), Urteil 9C 886/2010) galten die Leistungen für die Grundpflege (Art. 7 Abs. 2 lit c KLV) und die Hilflosenentschädigung der AHV/IV als «weitgehend gleichartig», wenn sie im jeweiligen Einzelfall dieselben Hilfestellungen (also z.B. die Hilfe bei der Körperpflege, beim An- und Auskleiden, beim Essen und Trinken) betrafen. Die Folge: In Fällen, in denen die Hilflosenentschädigung der IV zumindest teilweise den gleichen KVG-Grundpflegeaufwand abdeckte, durfte die Krankenversicherung ihre Spitexleistungen unter dem Titel der Überentschädigung kürzen.

### Praxisänderung: Keine Überentschädigung und somit keine Leistungskürzung

In seinem Urteil vom 29. August 2024 ([BGE 151 V 1](#)) kommt das Bundesgericht nun zum Schluss: An der bisherigen Praxis ist nicht mehr festzuhalten. Folgende Überlegungen haben das Bundesgericht zu dieser Praxisänderung geführt:

- Die Hilflosenentschädigung der IV ist eine Geldleistung, führt zu einem wirtschaftlichen Ausgleich des Aufwands für Hilfestellungen im Zusammenhang mit den alltäglichen Lebensverrichtungen und steht den Betroffenen grundsätzlich zur freien Verfügung. Demgegenüber ist die KVG-Grundpflege eine Sachleistung, die vom effektiven Pflegeaufwand und von der tatsächlichen Inanspruchnahme von Hilfestellungen abhängt. Für eine Kürzung wegen Überentschädigung gestützt auf Art. 69 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) müssten die zusammentreffenden Leistungen aber gleicher Art und somit übereinstimmend entweder beide Geldleistungen oder beide Sachleistungen sein. Da dies eben gerade nicht der Fall ist, entfällt laut Bundesgericht eine Überentschädigung gemäss Art. 69 Abs. 1 ATSG (vgl. [BGE 151 V 1](#), E. 6).
- Gemäss Art. 69 Abs. 2 ATSG liegt eine Überentschädigung vor, wenn die Sozialversicherungsleistungen den wegen des Versicherungsfalls mutmasslich entgangenen Verdienst zuzüglich der verursachten Mehrkosten sowie allfälliger Einkommensbussen von Angehörigen übersteigen. Laut Bundesgericht ist Art. 69 Abs. 2 ATSG beim Zusammentreffen von Hilflosenentschädigungen der IV und KVG-Grundpflegebeiträgen jedoch nicht massgebend (vgl. [BGE 151 V 1](#), E. 8).
- Die Überentschädigungsregel von Art. 122 Abs. 1 Krankenversicherungsverordnung (KVV) ist im Verhältnis zur Hilflosenentschädigung der IV als Geldleistung nicht anwendbar. Laut Bundesgericht bietet also auch Art. 122 KVV keine Rechtsgrundlage für die Kürzung

von KVG-Grundpflegeleistungen im Verhältnis zur Hilflosenentschädigung der IV (vgl. [BGE 151 V 1](#), E. 9).

Dementsprechend kam das Bundesgericht zum Schluss, dass aufgrund der nun vorliegenden besseren Erkenntnis des Gesetzeszwecks eine Praxisänderung angezeigt ist und dass das im vorliegenden Fall betroffene Mädchen unabhängig von der Hilflosenentschädigung der IV einen Anspruch auf ungekürzte Grundpflegebeiträge der Krankenversicherung hat.

### **Praxisänderung bedeutet mehr Entlastung**

Die Praxisänderung des Bundesgerichts in seinem Urteil vom [BGE 151 V 1](#) stellt eine höchst erfreuliche Abkehr von der bisherigen Rechtsprechung dar. Neu dürfen die Krankenversicherungen ihre Grundpflegeleistungen also nicht mehr unter Hinweis auf eine Hilflosenentschädigung der IV kürzen. Diese ungetkürzte Auszahlung entlastet nicht nur die Betroffenen, sondern auch deren betreuende und pflegende Angehörige und Dritte. Dies wiederum erhöht die Wahlmöglichkeiten und die Qualität des Alltages von Menschen mit Behinderungen entscheidend und führt zu mehr Selbstbestimmung.

---

### **Impressum**

Autorinnen: Claudia Peter, MLaw, Fachmitarbeiterin Sozialversicherungsrecht  
Petra Kern, Rechtsanwältin, Abteilungsleiterin Sozialversicherungen

Herausgeber: **Inclusion Handicap** | Mühlemattstrasse 14a | 3007 Bern  
Tel.: 031 370 08 30 | [info@inclusion-handicap.ch](mailto:info@inclusion-handicap.ch) | [www.inclusion-handicap.ch](http://www.inclusion-handicap.ch)  
**Alle Ausgaben «Handicap und Recht»:** [Chronologisches Archiv](#) | [Stichwortsuche](#)